

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort der Justizleitung

Vorstoss-Nr.: 120-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.377

Eingereicht am: 07.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

JLB-Nr.: JL 18 43 vom 16.10.2018
Justiz: Justizleitung
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Praxis der Landesverweisung seit 1. Oktober 2016 im Kanton Bern

Am 28. November 2010 wurden vom Stimmvolk die Volksinitiative zur «Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» angenommen und Artikel 121 der Bundesverfassung um vier Absätze erweitert. Kern der neuen Verfassungsbestimmungen ist die obligatorische Landesverweisung von Ausländern, die wegen einer im Deliktkatalog aufgeführten Straftat verurteilt wurden. Der Deliktkatalog wurde mit dem neuen Artikel 66a des Strafgesetzbuches konkretisiert. Zudem wurde eine Härtefallklausel in Ausnahmefällen eingeführt. Weiter sieht Artikel 66a bis die Möglichkeit einer nicht obligatorischen Landesverweisung vor. Am 1. Oktober 2016 traten die neuen strafrechtlichen Bestimmungen in Kraft.

Die Interpellanten möchten wissen, wie die neuen Gesetzesbestimmungen in der Praxis im Kanton Bern angewendet werden. Dabei sind sie sich bewusst, dass vor dem 1. Oktober 2016 das Staatssekretariat für Migration (SEM) Einreiseverbote auch ohne Wegweisungsentscheid aussprechen konnte, was bei einem Vergleich der Resultate dieser Interpellation mit den Zahlen vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zu berücksichtigen sein wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele volljährige, ausländische Staatsangehörige wurden im Kanton Bern seit dem 1. Oktober 2016 von einem erstinstanzlichen Gericht zu einer Freiheitsstrafe wegen Begehung einer in Artikel 66a StGB aufgeführten Tat verurteilt und waren im Urteilszeitpunkt im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung?
2. Wie viele waren im Urteilszeitpunkt nicht im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, also in einem Asylverfahren oder Kriminaltouristen?
3. Bei wie vielen davon wurde seitens der Staatsanwaltschaft eine Landesverweisung beantragt?
4. Gegen wie viele davon wurde die obligatorische Landesverweisung ausgesprochen?
5. Bei wie vielen davon sah das Gericht von der obligatorischen Landesverweisung ab, weil es einen Härtefall annahm?
6. Wenden die erstinstanzlichen Gerichte im Kanton Bern die Härtefallklausel auch bei Mord, Raub, Betrug, Drogen- und Menschenhandel, Diebstahl, organisierter Kriminalität sowie Terrorismus an? Falls ja: In wie vielen Fällen wurde trotz eines oben erwähnten Delikts von einer Landesverweisung abgesehen und ein Härtefall angenommen?
7. Was waren die fünf häufigsten Gründe, nach denen die Behörden einen Härtefall annahmen und deshalb auf das Aussprechen einer Landesverweisung verzichteten?
8. Haben seit dem 1. Oktober 2016 im Kanton Bern mehr kriminelle Ausländer das Land verlassen müssen?

Antwort der Justizleitung

1. In der Geschäftskontrolle der Gerichte und der Staatsanwaltschaft wird nur die für die Anwendbarkeit von Art. 66a StGB relevante Nationalität der beschuldigten Person erfasst, nicht aber deren ausländerrechtlicher Status. Die Tatbestände und die Sanktionen werden ebenfalls nicht in auswertbarer Weise erfasst. Die Frage kann deshalb nicht mittels einer einfachen Systemabfrage beantwortet werden. Die manuelle Prüfung und Auswertung der einzelnen Dossiers würde einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten.

Die kantonale Koordinationsstelle für das Strafregister (KOST) kann die gewünschte Auswertung nicht selber generieren. Das Bundesamt für Statistik (BFS) wertet die Strafurteile nach den gefragten Kriterien aus.

Die Auswertung der in der Geschäftskontrolle der Gerichte verfügbaren Daten ergibt folgendes: Im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Mai 2018 schlossen die erstinstanzlichen Gerichte 4'428 Strafverfahren ab (Urteilsdatum). 1'350 Strafverfahren enthielten primäre Sachentscheidungen. Davon war in 191 Fällen eine Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB zu prüfen. In 168 (von 191) Fällen sprach das Gericht die obligatorische Landesverweisung aus. In 15 (von 191) Fällen lagen Härtefälle vor, weshalb das Gericht von der Anordnung der Landesverweisung absah.

Wenn die Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen von Art. 66a Abs. 2 StGB als erfüllt und diejenigen von Art. 66a^{bis} StGB als nicht erfüllt erachtet, kann sie einen Strafbefehl erlassen und unter einlässlicher Begründung den Härtefall zur Anwendung bringen. Die Anzahl jener Fälle wird auf Nachfrage ausserhalb der statistischen Auswertungen erhoben. Anlässlich der letzten Erhebung im März 2018 hat sich ergeben, dass seit dem Inkrafttreten der neuen Strafnorm im Jahre 2016 bis Ende 2017 bei jährlich über 90'000 Strafbefehlen die Härtefallklausel in sieben Fällen und im ersten Quartal 2018 einmal zur Anwendung gelangt ist

2. Die Frage kann nicht beantwortet werden (siehe unter Frage 1).
3. Siehe unter Frage 1.
4. Siehe unter Frage 1.
5. Siehe unter Frage 1.
6. Wie in Antwort 1 dargelegt, können die Tatbestände nicht elektronisch ausgewertet werden. Die einzelfallweise Analyse der 15 Urteilsdispositive, bei denen der Härtefall bejaht wurde, zeigt folgende Delikte: achtmal Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, dreimal Raub, zweimal sexuelle Handlungen mit Kindern, einmal Gefährdung des Lebens und einmal versuchte schwere Körperverletzung.
7. Die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft prüfen jeweils im Einzelfall nach Massgabe der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen eines Härtefalls erfüllt sind.
8. Die erfragten Angaben werden von den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft nicht erfasst.

Gemäss Zentralem Migrationssystem (ZEMIS) des Bundes wurden im Kanton Bern und seit Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative am 1. Oktober 2016 66 Personen mit strafrechtlicher Verurteilung des Landes verwiesen und ausgeschafft (Erhebungsperiode 1. Oktober 2016 - 24. September 2018). Eine signifikante Verschärfung des Wegweisungsvollzugs kann aktuell noch nicht nachgewiesen werden.

Die erwähnten 66 Personen bilden dabei diejenigen ab, deren

- Landesverweisung ausschliesslich aufgrund Straffälligkeit vollzogen wurde und
- deren strafrechtliche Verurteilung dem Staatssekretariat für Migration (SEM) durch die zuständigen Gerichte mitgeteilt und in der Folge durch das SEM registriert wurde.

Zwischen dem Zeitpunkt resp. Vollzug eines Urteils und dessen Registrierung im ZEMIS kann u.U. eine zeitliche Differenz bestehen, die dazu führt, dass aktuell noch nicht alle vollzogenen Landesverweisungen abgebildet sind. Dieser Umstand wird derzeit zwischen dem Amt für Migration und Personenstand (MIP) und dem Staatssekretariat für Migration (SEM) abgeklärt.

Grundsätzlich ist zudem nicht auszuschliessen, dass auch Personen, welche aus einem anderen Grund einen Wegweisungsentscheid erhalten haben, straffällig waren, also einen Widerrufs-/Nichtverlängerungsentscheid aufgrund kumulierter Widerrufsgründe gesetzt haben. Die Straffälligkeit war in diesen Fällen ein Grund für die Annahme der mangelhaften Integra-

tion, nicht aber der entscheidende Widerrufsgrund, wie dies im Rahmen der mit der Ausschaffungsinitiative verbundenen Gesetzesbestimmungen der Fall ist.

Verteiler

- Grosser Rat